

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 106/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paula P. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
S. [REDACTED] / I. [REDACTED] / USA, [REDACTED] Avenue,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

K e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 106,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 1. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht entschieden, daß die Klägerin gemäß § 189 Abs. 1 BEG keinen fristgemäßen Antrag auf Entschädigung gestellt hat. Auf den Antrag ihres Ehemannes wegen Ersatzes von Auswanderungskosten und Verschleuderung von Hausrat kann sich die Klägerin nach § 189a Abs. 1 BEG nicht stützen, weil der Ehemann diese Ansprüche im eigenen Namen und mit dem Ziele der eigenen Befriedigung geltend gemacht hat (BOH RZW 1970, 224). Die Klägerin hat hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt.

- 3 -

Auch ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG steht der Klägerin nicht zu. Zutreffend stellt das Kammergericht fest, daß die Klägerin als Jüdin selbst Verfolgte im Sinne von § 1 Abs. 1 BEG ist und daher schon nach bisherigem Recht anspruchsberechtigt war. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Klägerin hat im Übrigen in ihrem Entschädigungsantrag als Erbin nach ihrer Schwester vom 5. März 1958 selbst angegeben, daß sie aus Gründen der Rasse und des Glaubens verfolgt worden sei. Sie ist auch von bestimmten Verfolgungsmaßnahmen erfaßt worden, weil sie zusammen mit ihrem Ehemann zur Auswanderung und zur Verschleuderung des gemeinsamen Hausrats gezwungen wurde.

Mei

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)